S 16 SB 807/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SB 807/99
Datum	16.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 69/00
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der Kostenerstattung im sog. "isolierten Widerspruchsverfahren".

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 20.05.1998, mit dem bei dem am 1964 geborenen KlÃ¤ger der Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit 30 festgestellt worden war, erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, dem der Beklagte mit der Feststellung eines GdB von 40 im Teilabhilfebescheid vom 04.11.1998 abhalf; gleichzeitig erachtete er die Zuziehung des jetzigen KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r notwendig und eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend dem Erfolg des Widerspruchs zu 4/10 fÃ¼r angemessen; im Ã□brigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.1998 zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 04.01.1999 wies der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte darauf hin, der GebÃ¼hrenrahmen gehe auch im Vorverfahren von 100,00 DM bis 1.300,00 DM. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar in Ã¤lteren Entscheidungen die Auffassung vertreten, im Vorverfahren sei der GebÃ¼hrenrahmen geringer; es bestehe ein allgemeines Rechtsprinzip, wonach der Anwalt auÃ□ergerichtlich weniger verdiene als vor Gericht. Das habe vielleicht Anfang der 80er-Jahre gestimmt, heute aber nicht mehr; die auÃ□ergerichtliche VergleichsgebÃ¼hr sei hÃ¶her als die gerichtliche, das auÃ□ergerichtliche Vergleichsverfahren bei Forderungsbeitreibungen erzeuge mehr GebÃ¼hren (Â§ 118 BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte â□□ BRAGO -) als das gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren (Â§ 57 BRAGO) und der Gesetzgeber habe weitere Institutionen geschaffen, die gebÃ¼hrenrechtlich einen Anreiz dafÃ¼r bieten sollen, dass der Anwalt nicht gleich zum Gericht laufe (z.B. Â§ 84 BRAGO fÃ¼r strafrechtliche Hauptverhandlungs-VerteidigergebÃ¼hr ohne Hauptverhandlung). Schwierigkeit und Zeitaufwand des abzurechnenden isolierten Vorverfahrens rechtfertigten eine AusschÃ¶pfung jeweils im Faktor von 75 %, die Bedeutung der Angelegenheit und die FinanzverhÃ¤ltnisse des Mandanten seien mit 50 % bewertet; unter AusschÃ¶pfung von insgesamt 62,5 % ergebe sich eine VerfahrensgebÃ¼hr (Â§ 116 Abs.1 Nr.1 BRAGO) von 750,00 DM, eine Postpauschale (Â§ 25 BRAGO) von 40,00 DM sowie 16 % MWSt (Â§ 25 Abs.2 BRAGO) i.H. von 126,40 DM, insgesamt 916,40 DM.

DemgegenÃ¼ber legte der Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 28.01.1999 eine MittelgebÃ¼hr in HÃ¶he von 467,00 DM zugrunde und errechnete mit einer Unkostenpauschale von 40,00 DM und 81,12 DM MWSt eine Gesamtsumme von 588,12 DM, von der 4/10, d.h. ein Betrag von 235,00 DM, zu erstatten sei.

Gegen diesen Bescheid legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 09.02.1999 insoweit Widerspruch ein, als GebÃ¼hren von 131,31 DM nicht festgesetzt worden seien; der Beklagte habe den GebÃ¼hrenrahmen grundsÃ¤tzlich falsch bestimmt, wenn er meine, dieser reiche von 67,00 DM bis 867,00 DM; einen derartigen Rahmen gebe es nicht; anzuwenden sei der ganz normale Rahmen, der sich aus einer Analogie zu Â§ 116 BRAGO ergebe; er gehe von 100,00 DM aus und ende bei 1.300,00 DM; daran Ã¤nderten auch die zitierten BSG-Urteile nichts; das BSG vergleiche anhand anderer TÃ¤tigkeiten eines Anwaltes die VergÃ¼tungssÃ¤tze der BRAGO und kÃ¤me zu dem Schluss, es bestehe ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach der Anwalt auÃ□ergerichtlich weniger verdiene als im gerichtlichen Verfahren; es kÃ¶nne offenbleiben, ob das zu der Zeit richtig gewesen sei, als die maÃ□geblichen BSG-Urteile ergangen seien. Jedenfalls habe der Gesetzgeber dieser Rechtsprechung die Grundlage entzogen; denn seither seien eine FÃ¼lle von Vorschriften geÃ¤ndert worden, von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne des BSG kÃ¶nne keine Rede mehr sein; z.B. bekomme der Anwalt gemÃ¤Ã□ Â§ 23 BRAGO 15/10, wenn es zu einem auÃ□ergerichtlichen Vergleich komme; sei ein Rechtsstreit anhÃ¤ngig, sinke der Satz auf 10/10; nehme der Verteidiger spÃ¤testens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung einen Einspruch gegen den Strafbefehl zurÃ¼ck, so verdiene er die HauptverhandlungsgebÃ¼hr, obwohl keine Hauptverhandlung stattgefunden habe; sinngemÃ¤Ã□ das Gleiche gelte fÃ¼r das BuÃ□geldwesen; die RÃ¼cknahme des

Einspruches im BuÃgeldverfahren spÃ¤testens 14 Tage vor der Verhandlung darÃ¼ber fÃ¼hre zur GebÃ¼hr fÃ¼r die Hauptverhandlung; komme es zu einer auÃergerichtlichen Titulierung eines Anspruches gemÃ¤Ã Â§ 1044 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO), so verdiene der Anwalt selbst bei Ansatz der MittelgebÃ¼hr in der Regel je eine GeschÃ¤fts- und VerhandlungsgebÃ¼hr zu je 7,5/10 sowie eine VergleichsgebÃ¼hr von 15/10; komme es zur gleichen Titulierung durch einen vor Gericht entstehenden Vergleich, so komme der Anwalt auch nicht Ã¼ber 30/10 (je 10/10 Prozess-, Verhandlungs- und VergleichsgebÃ¼hr).

Mit der BegrÃ¼ndung, der Umfang der TÃ¤tigkeit habe im vorliegenden Fall Ã¼ber dem Durchschnitt gelegen, half der Beklagte mit Bescheid vom 31.05.1999 dem Widerspruch insoweit ab, als er von einer VorverfahrensgebÃ¼hr von 550,00 DM ausging; hinzu kamen als Kostenpauschale 40,00 DM sowie die Mehrwertsteuer in HÃ¶he von 94,00 DM; aus dem Gesamtbetrag von 684,40 DM errechnete er einen Anteil von 4/10 in HÃ¶he von 273,76 DM; unter Anrechnung des bereits erstatteten Betrages von 235,25 DM zahlte er 38,51 DM nach.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.1999 wies der Beklagte den Widerspruch, soweit ihm nicht abgeholfen wurde, zurÃ¼ck. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers habe in seiner Kostenrechnung ausgefÃ¼hrt, er halte eine GebÃ¼hrenhÃ¶he von 62,5 % des GebÃ¼hrenrahmens unter BerÃ¼cksichtigung der in Â§ 12 Abs.1 Satz 1 BRAGO genannten Kriterien fÃ¼r angemessen; eine Diskrepanz bestehe nur noch bezÃ¼glich des GebÃ¼hrenrahmens; ausgehend von dem von der Verwaltung als zutreffend angesehenen GebÃ¼hrenrahmen von 67,00 DM bis 867,00 DM entspreche die GebÃ¼hr von 550,00 DM einem Prozentsatz von 62,7 % der HÃ¶chstgebÃ¼hr bzw. unter Zugrundelegung der Berechnungsweise des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers einem Prozentsatz von 68,75 % des GebÃ¼hrenrahmens; streitig sei somit nur noch, ob, wie vom BevollmÃ¤chtigten angenommen, der GebÃ¼hrenrahmen gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.1 Nr.1 BRAGO von 100,00 DM bis 1.300,00 DM gehe oder ob im Vorverfahren ein auf 2/3 ermÃ¤Ãigter GebÃ¼hrenrahmen, entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BSG, heranzuziehen sei; dieses habe in mehreren Entscheidungen aus jÃ¼ngerer Zeit an seiner Auffassung festgehalten, wonach sich die RahmengebÃ¼hr fÃ¼r das Vorverfahren grundsÃ¤tzlich nach Â§ 116 Abs.1 Nr.1 BRAGO bestimme, allerdings auf 2/3 ermÃ¤Ãigt (z.B. Urteil vom 09.08.1995, Az.: 9 RVs 7/94 = SozR 3-1300 Â§ 63 SGB X Nr.5); auch unter BerÃ¼cksichtigung der Argumente des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers sehe man keine Veranlassung, von einer RahmengebÃ¼hr von 100,00 DM bis 1.300,00 DM bei einem TÃ¤tigwerden des Rechtsanwaltes im Vorverfahren auszugehen; die GebÃ¼hr, die im Rahmen des Â§ 12 BRAGO vom Rechtsanwalt zu bestimmen war, sei unbillig, weil sie den gegebenen GebÃ¼hrenrahmen auÃer Acht lasse; damit sei das Recht, die angemessene GebÃ¼hr zu bestimmen, auf die Verwaltung als GebÃ¼hrenschuldner Ã¼bergegangen.

Seine Klage vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen vom 05.07.1999, mit der er einen zusÃ¤tzlichen Kostenbetrag von DM 92,80 geltend machte, begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger im Wesentlichen mit dem Einwand, es gebe keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, aus dem hervorgehe, dass Kosten fÃ¼r die niedrigere Instanz

niedriger lÃ¤gen als Kosten fÃ¼r die hÃ¶here Instanz.

Der Beklagte teilte mit Schreiben vom 22.09.1999 mit, Klageerwiderung und Ãbersendung der Akten sei bereits mit Schreiben vom 18.08.1999 unter dem Gerichtsaktenzeichen S 16 SB 919/99 erfolgt. Die damalige KlagebegrÃ¼ndung vom 08.03.2000 in diesem Rechtsstreit wurde vom Gericht zu den Akten genommen â am 16.03.2000 wurde die Klage in dem Verfahren S 16 SB 919/99 zurÃ¼ckgenommen. In der KlagebegrÃ¼ndung vom 08.03.2000 wiederholte der KlÃ¤ger im Wesentlichen seine bisherigen Argumente.

Mit Urteil vom 16.03.2000 wies das Sozialgericht MÃ¼nchen die Klage unter Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung des BSG ab; abschlieÃend wies es darauf hin, die verfassungsrechtliche Gerichte (Art.20 Abs.3 Grundgesetz â GG -) bedeute insbesondere die Respektierung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung durch die Instanzgerichte; im Ãbrigen lieÃ es die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zu.

Die anschlieÃende Berufung vom 19.04.2000 begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger im Wesentlichen mit dem Hinweis, die Rechtsprechung des BSG, die vom Beklagten zitiert werde, sei nicht mehr anwendbar, sondern Ã¼berholt; aus den beigefÃ¼gten Beispielen der seit 1993 geÃ¤nderten BRAGO gehe hervor, der Gesetzgeber habe den Rechtsgrundsatz abgeschafft, dass der Anwalt in der Verhandlung vor Gericht mehr verdiene als fÃ¼r das "AuÃergerichtliche"; daran habe auch das Urteil des BSG vom 12.06.1996, Az.: 5 RJ 86/95, nichts geÃ¤ndert; zwar sei es nach der GebÃ¼hrennovelle 1993 ergangen, jedoch habe man Ã¼ber ein davor abgelaufenes Widerspruchsverfahren zu entscheiden gehabt, fÃ¼r das das GebÃ¼hrenrecht aus der Zeit vor 1993 anzuwenden war.

Der Beklagte bezog sich vor allem auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils; im Ãbrigen vertrat es die Auffassung, das BSG hÃ¤tte den in seinen Urteilen vom 07.12.1983 und 22.03.1984 entwickelten 2/3-GebÃ¼hrenrahmen in einer im August 1995 getroffenen Entscheidung (Urteil vom 09.08.1995, Az.: 9 RVs 7/94) sicher nicht mehr "kommentarlos", d.h. ohne Hinweis auf die mittlerweile geÃ¤nderte, fÃ¼r den vorliegendenden Fall aber noch unbeachtliche Gesetzeslage, angewandt, wenn es der Meinung gewesen wÃ¤re, die mit Wirkung ab 1993 erfolgten Ãnderungen der BRAGO mÃ¼ssten sich auf kÃ¼nftig zu entscheidende FÃ¤lle hinsichtlich des anzuwendenden GebÃ¼hrenrahmens auswirken.

Diese Auffassung zog der KlÃ¤ger in seinem Schriftsatz vom 16.10.2000 in Zweifel; im Ãbrigen verwies er auf die gebÃ¼hrenrechtlichen Auswirkungen einer UntÃ¤tigkeitsklageerhebung und einer erneuten Klageerhebung. Der KlÃ¤ger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.03.2000 und Ãnderung der Bescheide vom 28.01./31.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.1999 zu verurteilen, an den KlÃ¤ger 92,80 DM zuzÃ¼glich 4 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.03.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen wurden die Schwerbehindertenakten (einschlieÃlich der Akten des Widerspruchsverfahrens) des KlÃ¤gers beim Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung MÃ¼nchen II, Az.: 14/44/1492091/2 sowie die Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen, Az.: S 16 SB 5/99, S 16 SB 919/99 und S 16 SB 807/99.

BezÃ¼glich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÃ¤Ã Â§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Â§ 543 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÃ¼hrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Inhalt der Berufungsakten nach Â§ 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte und vom Sozialgericht zugelassene (Â§ 144 Abs.1 Nr.1, Abs.3 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16.03.2000 und die ihm zugrunde liegenden Bescheide vom 28.01. und 31.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.1999 sind nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm Ã¼ber die in diesen Bescheiden bereits festgesetzte Erstattung der GebÃ¼hren und Auslagen seines BevollmÃ¤chtigten hinaus noch mehr erstattet wird.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Kostenerstattung ergibt sich aus Â§ 63 SGB X. Diese Vorschrift ist auch im Bereich des SchwbG anzuwenden, weil nach Â§ 1 SGB X die Vorschriften des 1. Kapitels des SGB X fÃ¼r die Ã¶ffentlich-rechtliche VerwaltungstÃ¤tigkeit der BehÃ¶rden, die nach dem SGB ausgeÃ¼bt wird, gelten, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen des SGB nichts Abweichendes ergibt. Der in Â§ 1 Abs.1 Satz 2 SGB X ausgesprochene Vorbehalt fÃ¼r die VerwaltungstÃ¤tigkeit der BehÃ¶rden der LÃ¤nder trifft hier nicht zu, weil das Schwerbehindertenrecht bereits als besonderer Teil des SGB gilt (Art.2 Â§ 1 Nr.3 SGB I und Art.1 Â§ 10 SGB I).

Mit der Entscheidung des Beklagten im Teilabhilfebescheid vom 04.11.1998, in dem der GdB von 30 auf 40 heraufgesetzt wurde, ist gleichzeitig bindend festgelegt, dass die Zuziehung des jetzigen KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten notwendig war und eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend dem Erfolg des Widerspruchs zu 4/10 angemessen ist. Diese Regelung entspricht grundsÃ¤tzlich dem Inhalt des Â§ 63 Abs.1 SGB X, nachdem die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen bei einem erfolgreichen Widerspruch zu erstatten sind. Nachdem sowohl der Beklagte als auch das Sozialgericht bereits die Notwendigkeit der Zuziehung des BevollmÃ¤chtigten im Sinne des Â§ 63 Abs.2 SGB X angenommen haben und sich wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens auch keine Gesichtspunkte ergaben, die diese Entscheidung in Frage hÃ¤tten stellen kÃ¶nnen, geht der Senat ebenfalls hiervon aus.

Die Festsetzung des Erstattungsanspruches der HÃ¶he nach seitens des Beklagten ist ebenfalls nicht zu beanstanden; zu Recht angenommenen GebÃ¼hrenrahmen

von 100,00 DM bis 1.300,00 DM (Â§ 116 Abs.1 Ziffer 1 BRAGO) auf 2/3 begrenzen.

Zwar bestimmt nach Â§ 12 BRAGO der Rechtsanwalt bei RahmengebÃ¼hren die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie der VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Wenn die GebÃ¼hr jedoch von einem Dritten zu ersetzen ist, ist die Bestimmung des Rechtsanwalts nicht verbindlich, falls sie unbillig ist. Von dieser Unbilligkeit ist der Beklagte zu Recht ausgegangen. Er hat die vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten bestimmte GebÃ¼hr an der angemessenen, nicht unbilligen zu messen (vgl. Â§ 315 BGB); diese Feststellung der Unbilligkeit ist gerichtlich voll nachprÃ¼fbar. Bei einem derartigen Erstattungsstreit braucht das Gericht nicht ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nach Â§ 12 Abs.2 Satz 1 BRAGO einzuholen; dies gilt nur fÃ¼r den Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber und dem BevollmÃ¤chtigten (vgl. BGH DVBl. 69, 204, 205).

Nachdem die BRAGO keine spezielle Vorschrift Ã¼ber die GebÃ¼hren fÃ¼r das Verwaltungs- und das Vorverfahren in Rechtssachen, die im Streitfall vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehÃ¶ren, enthÃ¤lt, hat das Bundessozialgericht seit 1983 in stÃ¤ndiger Rechtsprechung gemÃ¤ÃÂ§Â§ 1 Abs.1, 2 BRAGO durch sinngemÃ¤Ãe Anwendung des Gesetzes in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 116, 118 BRAGO und unter Beachtung der Wertentscheidungen des Gesetzgebers sowie im Hinblick darauf, dass typische Merkmale eines Gerichtsverfahrens wie u.a. die Wahrnehmung eines Verhandlungstermins und Beweisaufnahme fehlen, den GebÃ¼hrenrahmen des Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BRAGO auf 2/3 ermÃ¤Ãigt (vgl. hierzu BSG a.a.O. sowie Urteil vom 12.06.1996, Az.: 5 RJ 86/95 in SozR 3-1930 Â§ 116 Nr.9 mwN).

ZunÃ¤chst ist demnach von dem GebÃ¼hrenrahmen des Â§ 116 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BRAGO auszugehen und zu prÃ¼fen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine ErhÃ¶hung des GebÃ¼hrenrahmens im Sinne des Â§ 116 Abs.3 BRAGO vorliegen. AuÃer im Gerichtsverfahren findet die Regelung des Â§ 116 Abs.3 Satz 2 BRAGO, wonach die HÃ¶chstbetrÃ¤ge des Abs.1 bei Vergleichen und Anerkenntnissen um 50 v.H. erhÃ¶ht werden, auch in so genannten "isolierten Vorverfahren", d.h. im Vorverfahren, dem kein Klageverfahren folgt, dann Anwendung, wenn der ProzessbevollmÃ¤chtigte (Rechtsanwalt, Rechtsbeistand) an der Erledigung der Rechtssache ohne streitige Entscheidung mitwirkt. Der Sinn der darin vorgesehenen ErhÃ¶hung der HÃ¶chstbetrÃ¤ge besteht darin, einen Anreiz fÃ¼r die ProzessbevollmÃ¤chtigten zu schaffen, an der Erledigung eines Verfahrens ohne streitige gerichtliche Entscheidung mitzuwirken und damit die Gerichte zu entlasten; dieser Zweck wird auch dann erreicht, wenn sich ein Vorverfahren ohne streitige Entscheidung vollstÃ¤ndig erledigt, ohne dass sich ein gerichtliches Verfahren anschlieÃt (vgl. z.B. Urteile des BSG vom 09.08.1995, Az.: 9 RVs 2/94 und 7/94). Danach liegt eine vergleichsweise Beendigung dann nicht vor, wenn dem Widerspruch voll abgeholfen wurde; wurde ihm â wie hier â teilweise abgeholfen, liegt eine vergleichsweise Beilegung nur dann vor, wenn der ProzessbevollmÃ¤chtigte den Rechtsbehelf im Ãbrigen ausdrÃ¼cklich zurÃ¼cknimmt oder fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und damit auf eine weitergehende

streitige Entscheidung verzichtet. Eine derartige ErklÃ¤rung hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte nicht abgegeben, er hat vielmehr gegen den Widerspruchsbescheid vom 25.11.1998 Klage erhoben (Â§ 16 SB 5/99). Eine ErhÃ¶hung des GebÃ¼hrenrahmens in entsprechender Anwendung des Â§ 116 Abs.3 BRAGO kommt daher nicht in Frage.

Nachdem gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs.1 Ziffer 1 BRAGO im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Rechtsanwalt 100,00 DM bis 1.300,00 DM erhÃ¤lt, ergibt sich durch die KÃ¼rzung auf 2/3 der vom Beklagten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren als zutreffend angesehene GebÃ¼hrenrahmen von 67,00 DM bis 867,00 DM. Daraus errechnet sich im Unterschied zu den 750,00 DM, die vom BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers angesetzt wurden, grundsÃ¤tzlich eine VerfahrensgebÃ¼hr von 467,00 DM als so genannte MittelgebÃ¼hr (867,00 DM + 67,00 DM: 2 = 467,00 DM). Diese MittelgebÃ¼hr gilt fÃ¼r NormalfÃ¤lle ohne Besonderheiten hinsichtlich Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie bei durchschnittlichen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen. Nachdem jedoch der Beklagte selbst anerkannte, dass der Umfang der TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten Ã¼ber dem Durchschnitt lag, im Ãbrigen jedoch die Bedeutung der Angelegenheit, die Schwierigkeit der TÃ¤tigkeit und die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers auch vom KlÃ¤gervertreter selbst als durchschnittlich angesehen werden, hat der Beklagte im Teilabhilfebescheid vom 31.05.1999 zu Recht die GebÃ¼hr auf einen Betrag von 550,00 DM erhÃ¶ht. Da diese GebÃ¼hr von der vom KlÃ¤gervertreter angesetzten (916,00 DM) ganz erheblich abweicht, ist die getroffene Bestimmung durch den Rechtsanwalt unbillig.

Den Einwendungen des KlÃ¤gers gegen die grundsÃ¤tzliche Anwendung dieses auf 2/3 ermÃ¤Ãigten GebÃ¼hrenrahmens kann sich der Senat nicht anschlieÃen. Mit dem Sozialgericht ist er der Ansicht, die Ãberlegungen des BSG, die zu dieser Entscheidung fÃ¼hrten, gelten trotz einiger weiterer GebÃ¼hrenanreize in der BRAGO zur Vermeidung z.B. eines Hauptsacheverfahrens derzeit grundsÃ¤tzlich immer noch. Nach wie vor ist der Regelung der GebÃ¼hren in sonstigen Angelegenheiten (Â§ 118 Abs.1 BRAGO) zu entnehmen, dass im Allgemeinen fÃ¼r die den gerichtlichen Verfahren vorausgehende TÃ¤tigkeit im Verwaltungs- oder Vorverfahren die GebÃ¼hr fÃ¼r den Rechtsanwalt geringer als im Gerichtsverfahren ist, allerdings auch die volle HÃ¶he erreichen kann. Nach wie vor gilt auch, dass die speziellen Regelungen fÃ¼r das BuÃgeld- und das Strafverfahren zwar zu berÃ¼cksichtigen, wegen des stark unterschiedlichen auÃergerichtlichen Verfahrens aber letztendlich fÃ¼r das sozialrechtliche Verwaltungs- und Vorverfahren nicht ausschlaggebend sind (BSG, 07.12.1983, 9 a RVs 5/82). Im Ãbrigen beziehen sich eine Vielzahl der EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers gegen die einschlÃ¤gige Kostenerstattungs-Rechtsprechung des BSG auf Regelungen mit Vergleichscharakter; vergleichsweise Erledigungen im "isolierten Vorverfahren" fÃ¼hren dort jedoch bereits nach der o.g. Weiterentwicklung der Rechtsprechung des BSG zur analogen Anwendung des Â§ 116 Abs.3 BRAGO zu einer Ausweitung des GebÃ¼hrenrahmens.

Im Ãbrigen spricht die Regelung des Â§ 116 Abs.1 BRAGO, wonach der

GebÃ¼hrenrahmen sich vom Sozialgericht Ã¼ber das Landessozialgericht bis zum Bundessozialgericht jeweils erhÃ¶ht, auch dafÃ¼r, dass es eine allgemeine, die BRAGO durchziehende Entscheidung des Gesetzgebers ist, die GebÃ¼hren in der hÃ¶heren Instanz hÃ¶her anzusetzen als in der vorausgehenden. Ob und inwieweit dieser Grundsatz auch noch nach der zurzeit anstehenden allgemeinen Justizreform gilt, braucht der Senat nicht zu entscheiden, weil zumindest fÃ¼r die Vergangenheit dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt werden kann. Daraus folgt jedoch auch, dass dem Grunde nach das dem Gerichtsverfahren vorausgehende Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) geringer zu honorieren ist; soweit beispielsweise auÃ□ergerichtliche Vergleiche bzw. VerfahrenserklÃ¤rungen oder-handlungen zur Vermeidung von Hauptverfahren im Interesse einer Entlastung der Gerichte honorarmÃ¤Ã□ig zu hÃ¶heren GebÃ¼hren fÃ¼hren, sind dies nur Ausnahmen des allgemeinen Grundsatzes.

BezÃ¼glich der Ã¼brigen Einwendungen der Klageseite sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist insoweit die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Der Senat lÃ¤sst die Revision im Hinblick auf die angezweifelte AktualitÃ¤t der BSG-Rechtsprechung (vgl. z.B. Furtmayr, ASR 2000, 123 f) zum Zwecke der Rechtsfortbildung (Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG) zu.

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024